

Abstimmungsvereinbarung

(Abstimmungserklärung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV)

zwischen der

Wissenschaftsstadt Darmstadt,
vertreten durch den Magistrat,
Luisenplatz 5a,
64283 Darmstadt

- nachfolgend „Stadt Darmstadt“ genannt -

und der

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG
Waltherstr. 49-51
51009 Köln

vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- nachfolgend „RKD“ genannt -

Die Stadt Darmstadt erklärt hiermit, dass eine Umsetzung des RKD-Konzeptes zur Erfassung und Verwertung von Verpackungsmaterialien, das als Anlage 1 beiliegt und Vertragsbestandteil ist, auf dem Gebiet der Stadt Darmstadt gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBI. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2008 (BGBI. I S. 531) mit ihr abgestimmt ist.

Aus Sicht der Stadt Darmstadt stehen einer Mitbenutzung des vorhandenen Erfassungssystems für Glas, Papier, Kunststoff, Verbunde, Weißblech und Aluminium durch RKD keine Bedenken entgegen. Die Beschreibung des vorhandenen Systems liegt als Anlage 2 und die Zusatzvereinbarung liegen als Anlage 3 bei. Beide Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Soweit das Erfassungssystem von der Stadt Darmstadt betrieben wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, Leistungsverträge für die jeweiligen Bereiche abzuschließen.

Änderungen oder Ergänzungen des RKD-Konzeptes werden mit der Stadt Darmstadt erneut abgestimmt.

Ferner behält sich die Stadt Darmstadt vor, entsprechende Abstimmungsvereinbarungen (Abstimmungserklärungen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV) auch mit weiteren Wettbewerbern abzuschließen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere für folgende Fälle, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen:

- Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, einschließlich der sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierung des KrW-/AbfG*,
- Änderung der als Anlage 2 beigefügten Systembeschreibung seitens der Stadt Darmstadt,
- Änderung der bestehenden und Schließung einer neuen Abstimmungsvereinbarung zwischen der DSD GmbH (früher: DSD AG) und der Stadt Darmstadt,
- letztinstanzliche Entscheidung eines deutschen Gerichts, nach der die Mitbenutzung des vorhandenen Erfassungssystems gegen deutsches Recht, insbesondere gegen die VerpackV verstößt.

*Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Abstimmungsvereinbarung ist das KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1991) in Kraft, nebst gültigen, ergänzenden Rechtsverordnungen.

Die Abstimmungsvereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Die Stadt Darmstadt kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss kündigen, wenn RKD die ihr nach dieser Vereinbarung obliegende Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Abmahnung nicht innerhalb eines Monats erfüllt. Zwischen den Mahnungen und der Kündigung muss jeweils eine Frist von einem Monat liegen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das von DRK betriebene System ganz oder jedenfalls im Gebiet der Stadt Darmstadt dauerhaft scheitert.

Die Abstimmungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Feststellung durch das Land Hessen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV.

Darmstadt, den.....

03. NOV. 2011
Köln, den.....

.....
Oberbürgermeister

.....
Geschäftsführer

.....
Stadträtin

(Dienstsiegel)



Anlage 1

Systembeschreibung:

Wir beabsichtigen, dass bestehende System der Dualen System Deutschland GmbH mitzubenutzen. Es sind keine Änderungen hinsichtlich des Erfassungssystems geplant. Wir planen keine verpflichtende, zusätzlich zum „Grünen Punkt“ aufgebrachte Kennzeichnung der Verpackungen und der Erfassungssysteme mit einem alternativen Kennzeichen.

Die Erfassung wird ausschließlich beim privaten Endverbraucher gemäß § 3 XI VerpackV stattfinden. Eine Erfassung im Freizeitbereich und bei dem privatem Endverbraucher gleichgestellten (klein-)gewerblichen Anfallstellen wird dadurch gewährleistet, indem in unserem RKD-Dienstleistungsvertrag eine explizite Regelung enthalten ist.

Anlage 2

System-Beschreibung der Stadt Darmstadt zur Einsammlung von Verkaufsverpackungen

(entspricht der Vereinbarung mit der DSD GmbH (früher: DSD AG) vom 22.12.2003
und ist bezüglich einzelner Daten an die aktuelle Entwicklung angepasst)

1. Altglassammlung

Die Altglaseinsammlung erfolgt grundsätzlich durch eine farbgetrennte Sammlung (weiß, grün, braun) in Form einer Containersammlung (Bringsystem), bei der im Normalfall pro Standort ein sogenannter Altglasdrilling (d. h. je ein Behälter mit der Größe 1,8 m³ pro Farbe) aufgestellt ist. An einzelnen Standorten ist die Zahl der Weißglasbehälter verdoppelt, um dem lokalen höheren Aufkommen gerecht zu werden. Außerdem gibt es einige wenige Standorte, bei denen aufgrund des typischen Anfalls nur Grünglasbehälter aufgestellt sind. Hier handelt es sich im Wesentlichen um einige Gaststätten bzw. Kliniken. Hier sind zum Teil auch statt der 1,8 m³-Container mit kleiner runder Einwurfförmung größere Container (Deckelmulden) aufgestellt.

Zur Zeit bestehen drei Standorte mit Unterflursystem. Die Stadt Darmstadt beabsichtigt, bis zu 10 weitere Unterflurstandorte einzurichten. Der Entsorger hat dazu die Behälter zu stellen und die Abfuhr durchzuführen.

Insgesamt stehen ca. 180 Containerstandorte – überwiegen im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf städtischem Gelände – der Bevölkerung zur Verfügung sowie ca. 20 Standplätze bei Großanfallstellen. Der Leerungsrhythmus für diese Behälter erstreckt sich auf die Zeiträume von 2 x wöchentlich bis 1 x vierwöchentlich, je nach Standort, Behälterdichte im Umfeld und Glasfarbe. Nur durch diese teilweise hohe Leerungsfrequenz kann ein Überfüllen der Glascontainer weitgehend vermieden werden, so dass dies unabdingbar notwendig ist. Reklamation wegen überfüllter Glascontainer werden bei Grün- und Weißglas innerhalb von 24 Stunden, in der Regel jedoch noch am gleichen Tag, erledigt. Lediglich bei Braunglas kann sich dieser Zeitraum aufgrund des wesentlich längeren Leerungsrhythmus (separate Tour) leicht erhöhen.

Glasbehälterstandorte sind (zunehmend) mit separaten Abfallkörben ausgestattet, bei denen die Bürgerschaft sowohl Flaschen-/Gläserverschlüsse als auch Plastiktüten, die beim Transport zum Glasbehälter genutzt wurden, einwerfen kann. Der Inhalt dieser Abfallkörbe wird der Verwertung im Rahmen der LVP-Einsammlung zugeführt.

Glascontainerstandplätze werden grundsätzlich mindestens 1 x wöchentlich durch die jeweilige Standplatzkontrolle besichtigt und ggf. gereinigt. Dieser Anfahrrhythmus erhöht sich je nach Problematik des Standplatzes bis zu 7 x wöchentlich.

Sofern sich die Glasmengen reduzieren sollten, ist es im Interesse der strukturellen Versorgung der Bevölkerung unabdingbar, dass die Dichte der Container grundsätzlich beibehalten wird. Reduzierungen der Sammelmenge können nur durch Verlängerung der Abfuhrhythmen aufgefangen werden.

2. PPK-Einsammlung (Pappe/Papier/Karton-Einsammlung)

Die öffentliche PPK-Einsammlung für grafische Altpapiere und Verkaufsverpackung erfolgt im Wesentlichen durch eine flächendeckende Containersammlung. Hierzu sind an Standorten, die sich im Wesentlichen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischem Gelände befinden, ca. 950 Stck. 1,1 m³-Container, an weiteren Standorten ca. 50 Stck. 2,5- bzw. 5 m³-Container aufgestellt. Ergänzt wird dieses System durch (z. Zt. ca. 9000 Stck., Tendenz: schnell steigend) 240-l-PPK-Tonnen für Privathaushalte, die auf Privatgrundstücken aufgestellt sind und der öffentlichen Sammlung zuzurechnen sind. Während der Sammeltaktik bei den 240-l-PPK-Tonnen 14tägig ist, werden die sonstigen öffentlichen Container je nach Standort und Nutzungsgrad zwischen 1 x wöchentlich und 6 x wöchentlich angefahren. Bei erheblicher Steigerung der 240-l-PPK-Behälter könnten dann später Container im öffentlichen Verkehrsraum teilweise abgezogen werden.

Die Standplätze für die öffentlichen PPK-Container werden – wie bei den Glas-Containern – regelmäßig von den Standplatzfahrzeugen überwacht und ggf. gereinigt.

3. LVP-Einsammlung (Leichtstoffverkaufsverpackungen-Einsammlung)

Grundsätzlich wird LVP im gesamten Stadtgebiet flächendeckend 14tägig mit gelben Säcken (Einsammlung ab Straßenrand) gesammelt. An maximal 10 % der Anfallstellen erfolgt die Sammlung auch wöchentlich oder mehrmals wöchentlich. Diese Sammlung wird ergänzt durch ca. 65 Container in den Größenordnungen 1,1 bis 5 m³ an insgesamt ca. 55 Standorten im öffentlichen Straßenraum, die mit einem Leerungsrhythmus von 1 x wöchentlich bis 4 x wöchentlich je nach Standort und Nutzungsgrad angefahren werden. Außerdem werden die öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetriebe („gleichgestellte gewerbliche Anfallstellen“) sowie Großwohnanlagen durch Containersammlung mit ca. 540 –Behältern von 1,1 m³ bis 5 m³ mit einem Leerungsrhythmus von 1 x 14tägig bis 2 x wöchentlich entsorgt.

Die Ausgabe der gelben Säcke erfolgt über ca. 80 Ausgabestellen bei städtischen Dienststellen, Lotto-Toto-Annahmen und sonstigen Geschäften.

Öffentliche LVP-Container-Standplätze werden je nach Notwendigkeit kontrolliert und teilweise bis zu 2 x täglich angefahren und gesäubert.

Mit dem oben genannten System werden zur Zeit ca. 3.100 t pro Jahr LVP eingesammelt.

Falsch befüllte gelbe Säcke, die von den Mitarbeitern der Sammelfahrzeuge mit roten Aufklebern versehen wurden, aber von den Abfallerzeugern nicht mehr in den Privathaushalt zurückgeholt werden, werden regelmäßig im Rahmen der öffentlichen Straßenkontrolle durch die Umweltfahrzeuge als illegale Wildabförderung eingesammelt.

Einige Anfallstellen im Rahmen der Sacksammlung werden in einer separaten Tour vom Standplatzfahrzeug angefahren, da sie entweder im Außenbereich liegen oder die Zufahrt für die normalen Sammelfahrzeuge aufgrund zu geringer Straßenbreite bzw. Brückengewichtsbeschränkungen nicht möglich ist.

4. Allgemeines

Während der Großteil von PPK-Containern separat im öffentlichen Straßenraum/auf Gehwegen oder auf städtischen Flächen steht, gibt es eine Reihe von Standplätzen, bei denen mindestens 2 Fraktionen stehen, teilweise 3 bzw. mit Alttextilien 4 Fraktionen. Diese Standplätze sind in unterschiedlichem Maße ausgebaut worden (Bodenbefestigung, Zäune, Palisaden, Begrünung etc.). Die Kosten für den Ausbau von Containerstandplätzen wurden – auch wenn sie in Einzelfällen von anderen städtischen Ämtern im Zuge anderer Baumaßnahmen vorgenommen wurden – vom EAD getragen.

Die Abfuhrtermine für die LVP-Sacksammlung sowie für die Sammlung von PPK mit 240-l-MGB sind in dem städtischen Abfuhrkalender integriert.

Das Beschwerdemanagement ist dergestalt ausgebaut, dass eingehende Beschwerden umgehend überprüft werden und – soweit es sich um Container handelt – weitgehend am gleichen Tag, spätestens aber am nächsten Arbeitstag, erledigt werden.

Anlage 3

Zusatzvereinbarungen zu der Abstimmungsvereinbarung vom (xx.10.2011) zwischen der Stadt Darmstadt und RKD

1. RKD geht davon aus, dass die Stadt Darmstadt ihre Verpflichtungen gegenüber der DSD GmbH (früher: DSD AG) vertragsgerecht erfüllt.
2. RKD verpflichtet sich zu Verwertung gemäß VerpackV.
3. Die Nachweise über die Verwertungswege der von RKD übernommenen Wertstoffe werden von dieser gegenüber der Stadt Darmstadt gemäß VerpackV dargelegt.
4. Die Stadt Darmstadt gestattet RKD für die Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung (Abstimmungserklärung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV) die Mitbenutzung des Sammelsystems für die PPK-Fraktion. Hinsichtlich Art und Umfang der Mitbenutzung des PPK-Sammelsystems im Rahmen des § 6 Abs. 3 VerpackV sowie der dafür von RKD zu übernehmenden Kosten treffen die Parteien gesonderte Vereinbarungen.
5. RKD beteiligt sich anteilig an den zwischen der Stadt Darmstadt und der DSD GmbH vereinbarten Entgelten gemäß § Abs. 3 Satz 10 VerpackV in Höhe von 1,79 €/EW/a zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dabei bedeutet „anteilig“ in dem vorgenannten Sinne die über RKD lizenzierte Menge an Verkaufsverpackungen im jeweiligen Bundesland, bezogen auf das Gebiet der Stadt Darmstadt, im Verhältnis zu allen an diesem System teilnehmenden Systembetreibern lizenzierten Mengen als Bezugsgröße für die Kostenermittlung. Die Festlegung des Anteils erfolgt durch die gemeinsame Clearingstelle aller Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackVO. Sobald sich die DSD GmbH gegenüber der Stadt Darmstadt mit mehr als 1,79 €/EW/a zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an den vorgenannten Kosten beteiligt, verändert sich die Kostenbeteiligung von RKD nach Satz 1 entsprechend.
6. Die vorstehende Entgeltregelung entspricht der entsprechenden Regelung zwischen der DSD GmbH und der Stadt Darmstadt vom 15.07.2010.

Darmstadt, den

15. Sept. 2011
Köln, den

.....
Oberbürgermeister

.....
Stadträtin
(Dienstsiegel)

